



Geschäftsordnung des Lipperoder Schützenverein 1877 e.V.

Inhaltsübersicht

Präambel	2
I. SCHÜTZENFEST.....	2
§ 1 Allgemeines	2
§ 2 Familientag	3
§ 3 Vorexerzieren	3
§ 4 Jungschützenkönigschießen	3
§ 5 Ständchen Regelung	4
§ 6 Platzaufsicht	5
§ 7 Einlasskontrolle	5
§ 8 Schützenfestsamstag.....	5
§ 9 Schützenfestsonntag.....	6
§ 10 Schützenfestmontagmorgen.....	7
§ 11 Vogelschießen.....	7
§ 12 Schützenfestmontagnachmittag	8
II. WINTERBALL.....	9
§ 13 Winterball.....	9
III. KÖNIG.....	9
§ 14 Repräsentanz	9
§ 15 Finanzielles	10
IV. SCHÜTZEN UND OFFIZIERE	10
§ 16 Anzugsordnung	10
§ 17 Auswärtige Veranstaltungen	10
§ 18 Delegiertenversammlungen	11
§ 19 Beerdigungen	11
§ 20 Geburtstage.....	12
§ 21 Jubelmajestäten	12
§ 22 Seniorentreffen/ Ausflug	12
§ 23 Staboffiziere	13
§ 24 Jungschützen und Jungschützenbeauftragter	14
§ 25 Stellvertreterregelung von Vorstandsmitgliedern.....	14
§ 26 Ehrungen.....	14
V. KOMPANIEN.....	15
§ 27 Kompaniebezirke	15
§ 28 Kompaniezugehörigkeit	15
§ 29 Kompanieabzeichen	16
§ 30 Kompaniekasse	16
§ 31 Ehrenkompanie	16
VI. SCHÜTZENHALLEN UND SCHÜTZENPLATZ	16
§ 32 Allgemeines	16
§ 33 Vogelstange.....	16



§ 34	Vermietung	16
VII.	DURCHFÜHRUNGSREGELN ZUR GENERALVERSAMMLUNG	17
§ 35	Einberufung	17
§ 36	Einladung	17
§ 37	Versammlungsleitung	17
§ 38	Beratungen	18
§ 39	Anträge und Abstimmungen	18
§ 40	Wahlen	19
§ 41	Kompanieversammlungen	19
§ 42	Offiziersversammlungen und Vorstandssitzungen	20
VIII.	SONSTIGE REGELUNGEN	20
§ 43	Ergänzende Rechte des Vorstandes sowie Pflichten der Offiziere	20
§ 44	Selbstkontrolle	20
§ 45	Salvatorische Klausel	21
§ 46	Inkrafttreten der Geschäftsordnung	21

Präambel

¹Diese Geschäftsordnung des Lipperoder Schützenvereins 1877 e.V. (Schützenverein) ergänzt die Bestimmungen der Satzung des Schützenvereins, neugefasst am 23. März 2019, in ihrer jeweils geltenden Fassung (Vereinsatzung). ²Auf Beschluss der Offiziersversammlung setzt sie die folgenden ergänzenden Bestimmungen fest:

I. Schützenfest

§ 1 Allgemeines

(1) ¹Das Schützenfest des Schützenvereins stellt den Mittelpunkt des Jahres für den Schützenverein dar und wird als Hauptfest auf dem Schützenplatz und in den Schützenhallen in Lipperode gefeiert. ²Schützen und Offiziere tragen zum Schützenfest grundsätzlich die Schützenuniform gem. § 16 Absatz 2.

(2) Das Schützenfest wird in jedem Jahr so terminiert, dass der Schützenfestsonntag der letzte Sonntag im Monat Juni ist.

(3) ¹Die Festvorbereitungen erfolgen in gemeinsamen Besprechungen des Vorstandes (Vorstandssitzungen), Besprechungen des Offizierskorps (Offiziersversammlungen) und in Absprache mit dem amtierenden König. ²Der geschäftsführende Vorstand sollte die jeweiligen Jubelmajestäten sowie den Kronprinzen in weiteren Gesprächen mit in die Festvorbereitungen einbeziehen, sofern diese in dieser Stellung aktiv am Schützenfest teilnehmen.

(4) ¹Auf Vorschlag des Vorstandes beschließt die Offiziersversammlung in der letzten Offiziersversammlung vor der Weinprobe den Festablauf. ²Unwesentliche Änderungen des Festablaufes können noch auf der Weinprobe, der letzten Offiziersversammlung vor dem Schützenfest, vorgenommen werden. ³Innerhalb der Weinprobe werden letzte Details zum Fest bekanntgegeben.



§ 2 Familientag

(1) Am Samstag vor dem Schützenfest findet auf dem Schützenplatz der Familientag in ziviler Kleidung statt.

(2) Der Familientag umfasst das Kinderschützenfest, das Vorexerzieren und das Jungschützenkönigschießen.

(3) Die Absage des Familientages für das aktuelle Schützenfest bedarf der Zustimmung der Offiziersversammlung.

§ 3 Kinderschützenfest

(1) ¹Das Kinderschützenfest wird durch ein Organisationsteam vorbereitet und durchgeführt. ²Dem Organisationsteam stehen freiwillige Offiziere vor. ³Weiterhin können sich dem Organisationsteam weitere Offiziere und Schützen anschließen.

(2) ¹Während des Kinderschützenfests soll insbesondere ein Kinderschützenumzug, ein Kindertanz und ein Kindervogelschießen durchgeführt werden. ²Die entsprechenden Modalitäten legt das Organisationsteam in Absprache mit dem geschäftsführenden Vorstand fest.

(3) ¹Die Teilnahme des Königspaares mit Hofstaat am Kinderschützenfest ist aufgrund der Durchführung des durch den Hofstaat zu organisierenden Kindertanzes und der Teilnahme am Kinderschützenumzug erwünscht. ²Sollten Königspaar mit Hofstaat nicht teilnehmen, werden die Aufgaben in Absprache mit dem Organisationsteam durch Offiziere und weitere freiwillige Schützen erfüllt.

(4) Die Absage des Kinderschützenfestes für das aktuelle Schützenfest bedarf der Zustimmung der Offiziersversammlung.

§ 4 Vorexerzieren

(1) Im Anschluss an das Kinderschützenfest findet ein Vorexerzieren auf dem Schützenplatz statt.

(2) Die Absage des Vorexerzierens für das aktuelle Schützenfest bedarf der Zustimmung der Offiziersversammlung.

§ 5 Jungschützenkönigschießen

(1) Im Anschluss an das Vorexerzieren wird das Jungschützenkönigschießen durchgeführt.

(2) ¹Der Schießoffizier leitet verantwortlich das Schießen. ²Er hat dafür Sorge zu tragen, dass die Sicherheitsvorschriften eingehalten werden. ³Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten. ⁴Im jährlichen Wechsel wird er durch die jeweiligen Offiziere der einzelnen Kompanien unterstützt.

(3) ¹Das Jungschützenkönigschießen wird als Vogelschießen anhand einer Schießliste durchgeführt. ²Vor dem Vorexerzieren erfolgt die Eintragung in die Schießliste beim Jungschützenbeauftragten auf dem Thron. ³Am Jungschützenkönigschießen dürfen alle Vereinsmitglieder teilnehmen, welche am Tag des Schießens 18 Jahre aber noch nicht 25 Jahre alt sind.



⁴Die Überprüfung der Einhaltung der Altersgrenzen obliegt dem Jungschützenbeauftragten in Abstimmung mit dem Schießoffizier. ⁵Die Reihenfolge der Schießliste bestimmt das Los.

(4) ¹Das Jungschützenkönigschießen eröffnet der amtierende Jungschützenkönig. ²Im Anschluss wird das Schießen nach der Schießliste durchgeführt.

(5) ¹Wer das letzte Stück des Jungschützenvogels abschießt, ist Jungschützenkönig. ²Ob dies der Fall ist, entscheidet im Zweifel der geschäftsführende Vorstand in Absprache mit dem Schießoffizier nach pflichtgemäßem Ermessen. ³Der Jungschützenkönig wird zur Theke getragen, um ihm die Gelegenheit zur Spende eines Umtrunks von 30 Litern Bier zu geben. ⁴Als Belohnung erhält er Biermarken. ⁵Die Anzahl wird vom geschäftsführenden Vorstand festgelegt. ⁶Die Krönung erfolgt nach dem Königsschuss auf der Theke. ⁷Der Jungschützenkönig erhält für seine Amtszeit eine kleine Jungschützenkönigskette, Schärpe und Schulterstücke.

(6) ¹Der Jungschützenkönig marschiert während des Zapfenstreichs im Offizierskorps mit. ²Er nimmt an den Ständchen teil, die bei den jeweiligen Ständchengebern stattfinden. ³Er kann sich zwei Jungschützen aussuchen, die ihn während der Ständchen begleiten. ⁴Am Schützenfestsonntag und -montag marschiert er in seiner Kompanie. ⁴Weitere besondere Funktionen während des Schützenfestes sind für den Jungschützenkönig nicht vorgesehen.

(7) Der Jungschützenkönig erhält am Schützenfestmontag morgens nach dem Festmarsch einen Erinnerungsorden des Schützenvereins.

(8) ¹Der Jungschützenkönig wird zu den Offiziersversammlungen in beratender Funktion eingeladen. ²Er nimmt an den Besuchen der Schützenfeste befreundeter Vereine und sonstigen auswärtigen Veranstaltungen teil.

(9) ¹Um allen Jungschützen die Möglichkeit zu geben, Jungschützenkönig des Schützenvereins zu werden, sollen dem Jungschützenkönig keine besonderen Kosten entstehen. ²Dies ist insbesondere bezüglich „inoffizieller Feiern“ beim Jungschützenkönig nach dem Vorexerzieren bzw. beim Schützenfest von den Jungschützenbeauftragten zu berücksichtigen.

(10) ¹§ 11 Absatz 8 Sätze 1 und 2 gelten sinngemäß. ²Die vorherige Absage des Jungschützenkönigschießens für das aktuelle Schützenfest bedarf der Zustimmung der Offiziersversammlung.

§ 6 Ständchen Regelung

(1) ¹Zu Ehren des Obersts und des Königspaares sind während der Festumzüge zum Schützenfest Ständchen darzubringen. ²Zu Ehren der Jubelmajestäten, des Kronprinzen und des geschäftsführenden Vorstands können in Absprache mit dem potenziellen Ständchengeber solche dargebracht werden.

(2) ¹Die Abfolge der Ständchen soll flexibel gestaltet werden. ²Am Schützenfestsamstag sollten mindestens drei Ständchen dargebracht werden. ³Sollten in einem Jahr mehr als drei Ständchengeber vorhanden sein, sollten Ständchen auf den Sonntag verlegt werden.

(3) Die genaue Durchführung und Abfolge wird vom geschäftsführenden Vorstand mit den Ständchengebern geregelt.

(4) Sollten sich aus dem in Absatz 1 benannten Repräsentantenkreis weniger als drei Ständchen ergeben, schlägt der geschäftsführende Vorstand ein mögliches weiteres Ständchen vor.



§ 7 Platzaufsicht

(1) Die Platzaufsicht begrüßt die Ehrengäste und koordiniert offene Fragen mit der Einlasskontrolle am Samstagabend.

(2) Die Platzaufsicht wird im jährlichen Wechsel durch die Offiziere der drei Kompanien durchgeführt.

§ 8 Einlasskontrolle

(1) ¹Vor dem Schützenplatz findet eine Einlasskontrolle statt. ²Im Rahmen der Einlasskontrolle hat jede Person am Abend des Schützenfestsamstags einen Eintritt zu entrichten. ³Die Höhe des Eintritts wird durch den geschäftsführenden Vorstand festgelegt.

(2) ¹Alle Vereinsmitglieder erhalten zwei Einlassmarken zum Schützenfest, die am Schützenfestsamstag zum kostenlosen Einlass berechtigen. ²Zum kostenlosen Einlass ist die Einlassmarke auch durch die Vereinsmitglieder in Schützenuniform mitzuführen. ³Die zweite Einlassmarke kann an eine weitere Person übertragen werden.

(3) Ehemalige Königinnen tragen ihren Königinnenorden, der zum kostenlosen Einlass berechtigt.

§ 9 Schützenfestsamstag

(1) ¹Der Schützenfestsamstag beginnt mit einem ökumenischen Gottesdienst. ²Der Gottesdienst wird durch die Vertreter der evangelischen und katholischen Konfession gemeinsam gestaltet.

(2) ¹Nach dem Gottesdienst treten Offiziere und Schützen im Bataillon auf dem Schützenplatz an. ²Der Zapfenstreichführer meldet dem Oberst die Stärke des Bataillons. ³Der Zapfenstreich stellt die offizielle Eröffnung des Schützenfestes dar.

(3) ¹Die Zapfenstreichführung erfolgt im jährlichen Wechsel durch einen Kompanieoffizier der drei Kompanien. ²Sie erfolgt regelmäßig durch den Oberleutnant der jeweiligen Kompanie.

(4) ¹Das Bataillon marschiert anschließend zum Ehrenmal. ²Am Ehrenmal wird der Gefallenen und Vermissten der Weltkriege sowie der verstorbenen Schützen des vergangenen Jahres mit der Kranzniederlegung und der Ansprache des Obersts gedacht.

(5) Der Marschweg orientiert sich an den Örtlichkeiten der durchzuführenden Ständchen und soll unter Berücksichtigung von sicherheitsrelevanten Aspekten und behördlichen Genehmigungen möglichst kurz gehalten werden.

(6) ¹Nach Ankunft auf dem Festplatz begrüßt der Oberst die Gäste. ²Nach der Durchführung des „Großen Zapfenstreich“ marschiert das Bataillon in die Schützenhalle und tritt weg. ³Der König, die Jubelmajestäten und der Hofstaat nehmen auf dem Thron Platz.

(7) Im weiteren Verlauf des Abends erfolgen Ständchen der Gastvereine am Thron.

(8) ¹Der Bataillonsführer entscheidet unter Berücksichtigung der Auffassungen anderer Offiziere über den Ablauf des Tages. ²Die Stellvertretung des Bataillonsführers übernimmt der Rendant oder Geschäftsführer. ³Der Ablauf des Abends ist insbesondere mit den Adjutanten des Königs abzustimmen



§ 10 Schützenfestsonntag

(1) ¹Am Schützenfestsonntag wird vor dem Antreten des Bataillons den Bewohnern des Josefshauses, der evangelischen und der katholischen Kirchengemeinde ein Ständchen am Josefshaus dargebracht. ²An dem Ständchen nehmen die Offiziere, der König mit den Offizieren des Hofstaates und alle interessierten Schützen grundsätzlich in ziviler Kleidung teil.

(2) ¹Am Sonntagnachmittag treten die Schützen bei ihren Kompanielokalen an. ²Sie marschieren anschließend zum Bataillonsantreteplatz. ³Der Aufmarsch der Kompanien soll zeitgleich erfolgen. ⁴Die Hauptleute melden dem Bataillonsführer die angetretene Kompaniestärke. ⁵Dieser meldet die Bataillonsstärke dem Oberst. ⁶Nach dem Abholen der Fahnen, schreiten Oberst und Stab die Front ab.

(3) ¹Anschließend erfolgt die Abholung des Königspaares mit Jubelmajestäten und Hofstaat. ²Der Bataillonsführer meldet dem König die Stärke des angetretenen Bataillons. ³Anschließend erfolgt das Abschreiten der Front durch Königspaar mit Hofstaat und ggf. Jubelmajestäten. ⁴Der Festumzug, durch die Straßen des Ortes, rundet den Festsonntag ab.

(4) ¹Der Marschweg orientiert sich an dem Wohnsitz des Königspaares bzw. dem Ort innerhalb von Lipperode, der vom König als Lokalität für die Abholung des Königspaares genannt wurde. ²Weiterhin orientiert sich der Marschweg am Antreteplatz der Ehrenkompanie. ³Sollte sich durch ein am Sonntag dargebrachtes Ständchen bzw. durch die Abholung des Königspaares der Marschweg enorm verlängern, kann die Ehrenkompanie auch von einem anderen Treffpunkt als dem üblichen Antreteplatz abgeholt werden. ⁴Dieser wird vom geschäftsführenden Vorstand festgelegt und an den Kompanieführer der Ehrenkompanie kommuniziert. ⁵Der Festumzug kann nach Ermessen des geschäftsführenden Vorstands durch eine Getränkepause unterbrochen werden.

(5) ¹Nach Eintreffen des Festumzuges auf dem Schützenplatz hält der Oberst die Festansprache und führt die Ehrungen der Jubelmajestäten und der Vereinsjubilare durch. ²Ein Teil der Ehrungen von Vereinsjubilaren kann nach den jeweiligen Umständen auf den Montagmorgen verlegt werden. ³Vertretern des Sauerländer Schützenbundes ist darauffolgend die Möglichkeit einzuräumen, Ehrungen des Sauerländer Schützenbundes vorzunehmen. ⁴Im Anschluss erfolgt der Parademarsch. ⁵Nach dem Fortbringen der Fahnen und dem Einmarsch in die Schützenhalle erfolgt der Königstanz in der Halle.

(6) ¹Für die Ehrenkompanie werden Sitzplätze reserviert. ²Die Betreuung erfolgt durch den Kompanieführer und/oder den stellv. Kompanieführer der Ehrenkompanie.

(7) ¹Gegen 18.30 Uhr sollen die Fahnen vom Festplatz weggebracht werden. ²Die Fahnenoffiziere haben sich rechtzeitig zum gemeinsamen Ständchen der Offiziere zu Ehren der Jubelmajestäten, welches gegen 20.00 Uhr durchgeführt werden soll, wieder auf dem Schützenplatz einzufinden.

(8) ¹Gegen 21.00 Uhr findet die Polonaise (ohne Zylinder) statt. ²Anschließend ist der offizielle Teil des Schützenfestsonntags beendet. ³Der König legt die große Königskette ab und trägt im weiteren Verlauf des Abends die kleine Königskette. ⁴Die Adjutanten des Königs haben dafür zu sorgen, dass die große Königskette unter Verschluss kommt.

(9) ¹Der Bataillonsführer entscheidet unter Berücksichtigung der Auffassungen anderer Offiziere über den Ablauf des Tages. ²Die Stellvertretung des Bataillonsführers übernimmt der Rendant oder Geschäftsführer. ³Der Ablauf des Abends ist insbesondere mit den Adjutanten des Königs abzustimmen.



§ 11 Schützenfestmontagsmorgen

(1) ¹Am Morgen des Schützenfestmontags treten die Schützen erneut bei ihren Kompanielokalen an. ²Sie marschieren anschließend zum Bataillonsantreplatz. ³Der Aufmarsch der Kompanien soll zeitgleich erfolgen. ⁴Die Hauptleute melden dem Bataillonsführer die angetretene Kompaniestärke. ⁵Dieser meldet die Bataillonsstärke dem Oberst. ⁶Nach dem Abholen der Fahnen, schreiten Oberst und Stab die Front ab.

(2) ¹Anschließend erfolgt unmittelbar die Abholung des Königspaares und des Hofstaats. ²Der Bataillonsführer meldet dem König die Stärke des angetretenen Bataillons. ³Es erfolgt ein Umtrunk. ⁴Der anschließende Marsch führt unmittelbar zum Festplatz.

(3) ¹Nach Ankunft auf dem Festplatz erfolgt die Ehrung des Jungschützenkönigs und ggf. von Vereinsjubilaren. ²Es erfolgt ein Parademarsch und das Fortbringen der Fahnen, bevor der Festzug zum Frühstück in die Schützenhalle marschiert. ³Zu diesem gemeinsamen Vereinsfrühstück mit Umtrunk sind alle Schützen, Jubilare und die ehemaligen Könige und Königinnen eingeladen. ⁴Für das Königspaar sowie alle ehemaligen Könige und Königinnen sind der Thron und besondere Tische zu reservieren. ⁴Nach Ermessen des geschäftsführenden Vorstands sollten auch die Sponsoren und lokale politische Vertreter zum Vereinsfrühstück eingeladen und für diese ein besonderer Tisch reserviert werden.

§ 12 Vogelschießen

(1) Gegen 11.00 Uhr beginnt das Vogelschießen.

(2) ¹Der Schießoffizier leitet verantwortlich das Schießen. ²Er hat dafür Sorge zu tragen, dass die Sicherheitsvorschriften eingehalten werden. ³Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten. ⁴Im jährlichen Wechsel wird er hierbei durch die jeweiligen Offiziere der einzelnen Kompanien unterstützt.

(3) ¹Nach dem Schützenfrühstück erfolgt die Eintragung in die Schießliste beim Geschäftsführer auf dem Thron. ²Die Reihenfolge der Schießliste bestimmt das Los.

(4) ¹Das Vogelschießen eröffnet der amtierende König. ²Sofern gewünscht erfolgen Ehrenschüsse in folgender Reihenfolge: (i) die amtierende Königin, (ii) der Bürgermeister der Stadt Lippstadt, (iii) der Oberst, (iv) die Ehrenobristen. ³Im Anschluss wird das Schießen auf die Insignien nach der Schießliste durchgeführt. ⁴Sind alle Insignien gefallen, wird das Schießen ohne Schießliste fortgesetzt.

(5) ¹Das Schießen auf die Insignien erfolgt für alle Teilnehmer des Vogelschießens nach folgender Reihenfolge: (i) Zunächst ist auf Zepter und Apfel zu schießen; (ii) erst nachdem Zepter und Apfel abgeschossen sind, wird auf die Krone geschossen. ²Wird entgegen der vorgenannten Reihenfolge die Krone vor Zepter und Apfel abgeschossen, ist der jeweilige Schütze verpflichtet, zusätzlich zum Umtrunk nach Absatz 6, eine Abgabe im Wert von 30 Litern Bier an den Schützenverein zu entrichten.

(6) ¹Wer die Krone abschießt, ist Kronprinz. ²Er wird zur Theke getragen, um die Gelegenheit zur Stiftung eines Umtrunks von mindestens 50 Litern Bier zu geben. ³Der Kronprinz gehört nicht dem Hofstaat an. ⁴Er wird am Schützenfestmontagnachmittag mit einem Erinnerungsorden ausgezeichnet. ⁵Dem Kronprinzen wird die Möglichkeit eingeräumt, zum nächsten Schützenfest ein Ständchen zu geben. ⁶In diesem Fall gehört er in beratender Funktion dem Offizierskorps für ein Jahr an. ⁷Die



Möglichkeit für ein solches Ständchen wird der geschäftsführende Vorstand mit dem Kronprinzen zeitnah nach dem Schützenfest erörtern.

(7) ¹Wer das letzte Stück des Vogels abschießt, ist König. ²Ob dies der Fall ist, entscheidet im Zweifel der geschäftsführende Vorstand in Absprache mit dem Schießoffizier nach pflichtgemäßem Ermessen. ³Der König wird zur Theke getragen, um ihm die Gelegenheit zur Spende eines Umtrunks von mindestens 50 Litern Bier zu geben. ⁴Anschließend trifft sich der neue König mit dem geschäftsführenden Vorstand auf dem Thron. ⁵In Abstimmung mit dem geschäftsführenden Vorstand erwählt sich der König seine Königin¹ und den Hofstaat. ⁶Der gesamte Hofstaat (ohne Jubelmajestäten) sollte aus maximal zehn Paaren bestehen.

(8) ¹Sollte sich am Tag des Vogelschießens auch nach einer angemessenen Wartezeit bzw. Schießpause, die durch den geschäftsführenden Vorstand festgelegt wird, kein Bewerber auf die Königswürde finden, wird das Vogelschießen abgebrochen. ²Über den weiteren Festablauf am Montag wird im Anschluss der Vorstand beraten. ³In diesem Fall wird, in einer späteren Offiziersversammlung über den weiteren Verlauf des Schützenjahres entschieden.

§ 13 Schützenfestmontagnachmittag

(1) ¹Am Nachmittag des Schützenfestmontags treten die Kompanien bei den Kompanielokalen an und marschieren zeitgleich zum Bataillonsantreteplatz. ²Der neue König tritt in seiner Kompanie an. ³Nach der Meldung an den Bataillonsführer und Oberst finden das Abholen der Fahnen sowie das Abschreiten der Front durch Oberst und Stab statt. ⁴Vom Bataillonsantreteplatz marschiert das Bataillon unmittelbar zum Festplatz. ⁵Auf dem Festplatz zieht nach Ankunft des Bataillons die neue Königin, das alte Königspaar und der neue Hofstaat auf.

(2) ¹Nach dem Einzug des Hofstaates erfolgt zunächst die Ehrung des Kronprinzen. ²Anschließend erfolgt die Krönung des neuen und die Ehrung des alten Königspaares sowie die Festansprache des Obersts. ³Das neue und alte Königspaar mit neuem Hofstaat schreiten nach der Krönung die Front ab. ⁴Der Oberst begleitet das Königspaar. ⁵Nach dem Parademarsch und dem Fortbringen der Fahnen marschiert das Bataillon zum Königstanz in die Schützenhalle.

(3) ¹Gegen 18.30 Uhr sollen die Fahnen vom Festplatz weggebracht werden. ²Die Fahnenoffiziere haben sich rechtzeitig zum gemeinsamen Ständchen der Offiziere zu Ehren des Königspaares, welches gegen 20.00Uhr durchgeführt werden soll, wieder auf dem Schützenplatz einzufinden.

(4) ¹Gegen 21.00 Uhr findet die Polonaise (ohne Zylinder) statt. ²Anschließend legt der König die große Königskette ab und trägt im weiteren Verlauf des Abends die kleine Königskette. ³Die Adjutanten des Königs haben dafür zu sorgen, dass die große Königskette unter Verschluss kommt.

(5) ¹Nach der Polonaise verlässt das alte Königspaar in Absprache mit dem neuen Königspaar den Thron. ²Es findet die Thronverabschiedung statt, welche maximal 45 Minuten dauern soll. ³Der zeitliche Ablauf ist mit dem Bataillonsführer abzustimmen.

(6) ¹Der Bataillonsführer entscheidet unter Berücksichtigung der Auffassungen anderer Offiziere über den Ablauf des Tages. ²Die Stellvertretung des Bataillonsführers übernimmt der Rendant oder

¹ Sofern die Bezeichnung „Königin“ in dieser Geschäftsordnung gewählt ist, schließt dies eine nicht weibliche Begleitung mit ein. Selbes gilt für eine verwendete Pluralform.



Geschäftsführer. ³Der Ablauf des Abends ist insbesondere mit den Adjutanten des Königs abzustimmen.

II. Winterball

§ 14 Winterball

(1) ¹Der Winterball wird am vierten Samstag im Januar eines jeden Jahres in der Schützenhalle gefeiert. ²Der Termin kann nur mit Zustimmung der Offiziersversammlung verschoben werden.

(2) Für die Ausschmückung und Dekoraktion ist das Königspaar in Abstimmung mit dem geschäftsführenden Vorstand verantwortlich.

(3) ¹Die Eintrittskarten zum Winterball werden Anfang Januar zum Kauf angeboten. ²Die Einlasskontrolle wird im jährlichen Wechsel durch eine der drei Kompanien durchgeführt. ³Die Tischordnung wird nach dem Hallenplan den Bedürfnissen angepasst.

(4) ¹Der Winterball soll um 20 Uhr mit dem Einmarsch der Fahnen, des Königspaares mit Hofstaat und eventueller Jubelmajestäten beginnen. ²Die Fahnenoffiziere marschieren zum Thron und nehmen hinter den Sitzplätzen Aufstellung. ³Ihnen folgen das Königspaar, die Jubelmajestäten und der Hofstaat, die auf dem Thron Platz nehmen. ⁴Die Fahnen verlassen anschließend den Thron und es erfolgt die Begrüßung durch den geschäftsführenden Vorstand. ⁵Nach der Begrüßung erfolgt der Königstanz sowie die sich anschließende Ansprache des Königs. ⁶Abschließend können nach Ermessen des geschäftsführenden Vorstands weitere Programmpunkte folgen.

(5) ¹Während des Winterballs tragen alle Offiziere, Schützen, der König und die Herren des Hofstaats die Schützenuniform gem. § 16 Absatz 2, jedoch ohne Zylinder, Holzgewehr, Degen und Handschuhe. ²Den Schützen steht es frei, auch in ziviler festlicher Kleidung am Winterball teilzunehmen. ³Der König trägt nach seiner Wahl die große oder die kleine Königskette. ⁴Die Fahnenoffiziere tragen beim Fahneneinmarsch weiße Handschuhe.

III. König

§ 15 Repräsentanz

(1) ¹Der Schützenkönig ist zusammen mit seiner Königin der oberste Repräsentant des Schützenvereins. ²Er wird jährlich durch das unter § 11 aufgeführte Vogelschießen, welches im Rahmen des Schützenfestes stattfindet, ermittelt. ³Er repräsentiert den Schützenverein, insbesondere bei Festen, nach Innen und Außen.

(2) Der Schützenkönig und seine Königin werden mit einem Orden ausgezeichnet.

(3) ¹Der Schützenkönig trägt zu allen offiziellen Anlässen des Schützenvereins die Königskette. ²Er ist für eine verantwortungsvolle und sichere Aufbewahrung zuständig.



§ 16 Finanzielles

(1) ¹Ziel ist es, die Aufwendungen des Königspaares in einem vertretbaren Rahmen zu halten, damit auch in Zukunft für alle Vereinsmitglieder die Möglichkeit besteht, König des Schützenvereins zu werden. ²Aus diesem Grund wird dieser Geschäftsordnung eine mögliche Kostenaufstellung, die nicht Bestandteil der Geschäftsordnung ist, als Anlage A beigelegt. ³Die Kostenaufstellung zeigt die Kosten auf, welche im Laufe des Schützenfestjahres regelmäßig anfallen.

(2) ¹Der König stiftet für die große Königskette einen versilberten Orden. ²Die Maße des Ordens sollten 9 cm in der Länge und 6,5 cm in der Breite nicht überschreiten.

IV. Schützen und Offiziere

§ 17 Anzugsordnung

(1) Die Vereinsmitglieder treten je nach Anlass in der Schützenuniform, der Ausgehuniform, der Beerdigungsuniform oder in ziviler Kleidung auf.

(2) ¹Die Schützenuniform besteht aus schwarzer Jacke mit Ärmelwappen, weißer Hose, weißem Hemd mit weißer Fliege, schwarzem oder weißem Gürtel, schwarzen Schuhen, schwarzen Socken, einem schwarzen Zylinder mit gelb-rottem Zylinderband und einem Holzgewehr. ²Die Offiziere tragen kein Holzgewehr und zusätzlich Schulterstücke mit Rangabzeichen, von der rechten Schulter zur linken Hüfte eine gelb-rote Schärpe, weiße Handschuhe und evtl. einen Degen an der linken Seite. ³Die Deputierten tragen die Uniform der Offiziere mit Schulterstücken ohne Rangabzeichen. ⁴Die Beerdigungsoffiziere tragen die in Satz 1 beschriebene Schützenuniform der Schützen, ergänzt um Schulterstücke ohne Rangabzeichen, jedoch nicht um eine Schärpe. ⁵Sowohl beim Zylinderband als auch bei der Schärpe wird gelb oben getragen.

(3) ¹Die Ausgehuniform besteht aus schwarzer Jacke mit Ärmelwappen, grauer Hose, weißem Hemd mit weinroter Fliege, schwarzem Gürtel, schwarzen Schuhen, schwarzen Socken. ²Der Zylinder und das Holzgewehr werden nicht getragen. ³Die Offiziere tragen zusätzlich Schulterstücke mit Rangabzeichen. ⁴Die Schärpe, Handschuhe und Degen werden nicht getragen. ⁵Die Deputierten tragen die Uniform der Offiziere mit Schulterstücken ohne Rangabzeichen.

(4) ¹Als Beerdigungsuniform wird die Schützenuniform nach Absatz 2, jedoch mit schwarzer Hose, schwarzem Gürtel, schwarzer Krawatte, weißen Handschuhen und Zylinder, aber ohne Holzgewehr oder Degen getragen. ²Die Schützenuniform der Beerdigungsoffiziere wird nur als Teil der Beerdigungsuniform um eine Schärpe ergänzt.

(5) Über Sonderregelungen zu besonderen Anlässen entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

§ 18 Auswärtige Schützenfeste

(1) ¹Der Schützenverein besucht jährlich die auswärtigen Feste folgender befreundeter Vereine: (i) Schützenverein Esbeck, (ii) Lippstädter Schützenverein, (iii) Heimatschutzverein Mettinghausen, (iv) Schützenverein Lipperbruch und (v) St. Donatus Schützenbruderschaft Pesch. ²Darüber hinaus besucht der Schützenverein ein stattfindendes Kreisschützenfest des Kreisschützenbundes Lippstadt am



Samstag und Sonntag sowie nach Maßgabe des Absatzes 4 das Bundesschützenfest. ³Zur Teilnahme an den Festbesuchen sind alle Vereinsmitglieder eingeladen.

(2) Über Besuche von weiteren auswärtigen Veranstaltungen entscheidet der Vorstand.

(3) ¹Bei Besuchen von auswärtigen Veranstaltungen organisiert der Schützenverein einen Bus, wenn der Einsatz eines Busses sinnvoll ist. ²Die Entscheidung hierüber trifft der geschäftsführende Vorstand.

(4) ¹Der Schützenverein nimmt am Bundesschützenfest des Sauerländer Schützenbundes teil, wenn das Fest im Altkreis Lippstadt stattfindet. ²Über Teilnahmen am Bundesschützenfest außerhalb des Altkreises Lippstadt entscheidet der geschäftsführende Vorstand in Abstimmung mit dem Königspaar.

(5) Auf auswärtigen Schützenfesten tragen die Offiziere, der König und Hofstaat, der Jungschützenkönig und die Schützen die Schützenuniform gem. § 16 Absatz 2.

§ 19 Delegiertenversammlungen

(1) ¹Der Schützenverein nimmt mit einer der Größe nach angemessenen Abordnung, die sich grundsätzlich aus Mitgliedern des Vorstands und den Staboffizieren zusammensetzt, an den Delegiertenversammlungen des Stadtschützenrings Lippstadt und des Kreisschützenbundes Lippstadt teil. ²Eine solche Abordnung nimmt ebenfalls an den Bundesdelegiertenversammlung des Sauerländer Schützenbundes teil, sofern diesem im Altkreis Lippstadt stattfindet. ³Über die Teilnahme an sonstigen Bundesdelegiertenversammlungen entscheidet der geschäftsführende Vorstand. ⁴Die Abordnung kann nach Ermessen des geschäftsführenden Vorstands um weitere Offiziere und Schützen ergänzt werden.

(2) Sofern an den Delegiertenversammlungen in Uniform teilzunehmen ist, nimmt die Abordnung in der Ausgehuniform gem. § 16 Absatz 3 teil.

§ 20 Beerdigungen

(1) ¹Verstorbene Schützen werden durch eine Fahnenabordnung ihrer Kompanie begleitet, sofern die Beerdigung/Trauerfeier in Lipperode oder auf dem Hauptfriedhof in Lippstadt stattfindet. ²Sonderregelungen werden durch den geschäftsführenden Vorstand entschieden.

(2) Über die Aufstellung der Fahnen in der Kapelle oder Kirche entscheidet die jeweilige Fahnenabordnung unter Beachtung eventueller Vorgaben.

(3) ¹Der Fahnenkommandeur prüft in Absprache mit dem Geschäftsführer bei einem Todesfall, ob eine Vereinsmitgliedschaft des Verstorbenen vorgelegen hat und welcher Kompanie der Schütze angehört hat. ²Weiterhin organisiert der Fahnenkommandeur eine Fahnenabordnung, die an der Beerdigung bzw. an der Trauerfeier teilnimmt.

(4) Die Fahnenabordnung trägt die Beerdigungsuniform gem. § 16 Absatz 4.

(5) Die Fahnenabordnung sollte entsprechend der folgenden Reihenfolge zusammengestellt werden:

- a) Fahnenoffiziere der Kompanie des verstorbenen Schützen;
- b) Fahnenoffiziere der anderen Kompanien;
- c) Weitere Kompanieoffiziere der Kompanie des verstorbenen Schützen;
- d) Kompanieoffiziere der anderen Kompanien;



e) Beerdigungsoffiziere nach Absatz 7.

(6) ¹Verstorbene Offiziere werden durch das Offizierskorps begleitet. ²Aus dem aktiven Dienst ausgeschiedene Offiziere werden durch das Offizierskorps begleitet, wenn diese mindestens zehn Jahre im Amt waren und der Tod innerhalb von fünf Jahren nach dem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst eintritt. ³Über Sonderregelungen entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

(7) ¹Beerdigungsoffiziere sind Schützen, welche die aktiven Offiziere bei der Begleitung der Fahnenabordnung während einer Beerdigung unterstützen. ²Diese werden von den Kompaniehauptleuten bestimmt. ³Die Aufgaben der Beerdigungsoffiziere kann auch von Ehrenoffizieren übernommen werden.

§ 21 Geburtstage

(1) ¹Vereinsmitglieder ab dem 65. Lebensjahr werden nach Voranmeldung alle fünf Jahre durch Kompanieoffiziere ihrer Kompanie zum Geburtstag besucht, um die Glückwünsche des Schützenvereins und der Kompanie zu überbringen. ²Hierbei wird ein kleines Präsent überreicht.

(2) Die gratulierenden Offiziere tragen die Ausgehuniform gem. § 16 Absatz 3.

§ 22 Jubelmajestäten

(1) Könige und Königinnen, die auf ein 25-, 40-, 50-, 60-, 65-, 70- oder längeres Thronjubiläum zurückblicken, werden vom geschäftsführenden Vorstand zur Teilnahme als Jubelmajestäten am Winterball und Schützenfest eingeladen.

(2) Bei einem „Kennenlernabend“ mit dem Königspaar, den möglichen Jubelmajestäten nach Absatz 1 und dem geschäftsführenden Vorstand wird eine mögliche Teilnahme der Jubelmajestäten zum Winterball und zum Schützenfest ausgelotet und besprochen.

(3) ¹Den Jubelmajestäten soll die Möglichkeit zur Durchführung eines Ständchens dargelegt werden. ²Hierbei verweist der Vorstand darauf, dass den Jubelmajestäten für ein Ständchen vereinseigene Gegenstände, wie z.B. eine Königsfahne oder Sitzmöglichkeiten, zu Verfügung gestellt werden können. ³Weiterhin informiert der Vorstand darüber, dass die Organisation des Ständchens zwar beratend durch den geschäftsführenden Vorstand unterstützt wird, jedoch der eventuell anfallende Aufwand (Materialientransport, Grünholen, Aufhängen von Kränzen, etc.) von den Jubelmajestäten selbst organisiert werden muss.

(4) Jubelmajestäten, die am Schützenfest teilnehmen, werden am Schützenfestsonntag mit einem Erinnerungsorden geehrt.

§ 23 Seniorentreffen/Ausflug

(1) Der Schützenverein führt regelmäßig, grundsätzlich alle zwei bis drei Jahre, für die Vereinsmitglieder ab dem 60. Lebensjahr ein Seniorentreffen oder einen Ausflug durch.

(2) Die Planung wird durch ein Organisationsteam, grundsätzlich bestehend aus Ehrenoffizieren, in Abstimmung mit dem geschäftsführenden Vorstand durchgeführt.



§ 24 Stabsoffiziere

(1) ¹Zur Unterstützung bei der Durchführung bestimmter Vereinsfunktionen werden vom geschäftsführenden Vorstand den Erfordernissen entsprechend Stabsoffiziere vorgeschlagen und in der Offiziersversammlung für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt.²Folgende Stabsoffiziere sind in der Offiziersversammlung zu wählen:

- a) Fahnenkommandeur - ³Der Fahnenkommandeur erhält den Dienstgrad des Hauptmanns und gehört dem Vorstand an. ⁴Er muss durch die Generalversammlung bestätigt werden.
- b) Platzoffizier - ³Der Platzoffizier erhält den Dienstgrad des Hauptmanns und gehört dem Vorstand an. ⁴Er muss durch die Generalversammlung bestätigt werden.
- c) Presseoffizier - ³Sollte der Presseoffizier bereits Offizier sein, behält er seinen Dienstgrad, sofern dieser mindestens dem eines Leutnants entspricht. ⁴Ist er kein Offizier, erhält er den Dienstgrad im Range eines Leutnants. ⁵Er gehört dem Vorstand in beratender Funktion an.
- d) Schießoffizier - ³Sollte der Schießoffizier bereits Offizier sein, behält er seinen Dienstgrad, sofern dieser mindestens dem eines Leutnants entspricht. ⁴Ist er kein Offizier, erhält er den Dienstgrad im Range eines Leutnants.

³Darüber hinaus sollen insbesondere folgende Stabsoffiziere in der Offiziersversammlung gewählt werden:

- e) Justiziar - ⁴Sollte der Justiziar bereits Offizier sein, behält er seinen Dienstgrad, sofern dieser mindestens dem eines Leutnants entspricht. ⁵Ist er kein Offizier, erhält er den Dienstgrad im Range eines Leutnants. ⁶Er gehört dem Vorstand in beratender Funktion an.
- f) Platzoffizier zur Unterstützung - ⁴Dem Platzoffizier kann ein weiterer Offizier zur Unterstützung zugeteilt werden. ⁵Sollte dieser bereits Offizier sein, behält er seinen Dienstgrad, sofern dieser mindestens dem eines Leutnants entspricht. ⁶Ist er kein Offizier, erhält er den Dienstgrad im Range eines Leutnants.
- g) Stabsarzt - ⁴Sollte der Stabsarzt bereits Offizier sein, behält er seinen Dienstgrad, sofern dieser mindestens dem eines Leutnants entspricht. ⁵Ist er kein Offizier, erhält er den Dienstgrad im Range eines Leutnants.

(2) ¹Zur Unterstützung bei der Durchführung bestimmter Vereinsfunktionen werden vom geschäftsführenden Vorstand den Erfordernissen entsprechend folgende Stabsoffiziere bestimmt:

- a) Adjutant des Vorstandes - ²Sollte der Adjutant des Vorstandes bereits Offizier sein, behält er seinen Dienstgrad, sofern dieser mindestens dem eines Leutnants entspricht. ³Ist er kein Offizier, erhält er den Dienstgrad im Range eines Leutnants.
- b) Kompanieführer der Ehrenkompanie - ²Sollte der Kompanieführer der Ehrenkompanie bereits Offizier sein, behält er seinen Dienstgrad, sofern dieser mindestens dem eines Hauptmanns entspricht. ³Ist er kein Offizier, erhält er den Dienstgrad im Range eines Hauptmanns.

²Die bestimmten Stabsoffiziere behalten ihr Amt bis zur Abberufung durch den geschäftsführenden Vorstand.



(3) Das Amt als Stabsoffizier schließt ein gleichzeitiges Amt als gewählter Offizier einer Kompanie des Schützenvereins aus.

§ 25 Jungschützen und Jungschützenbeauftragter

(1) Die Jungschützen des Schützenvereins sind alle Schützen, die das 16. aber noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben.

(2) ¹Die Anliegen und Interessen der Jungschützen werden durch den Jungschützenbeauftragten mit Sitz und Stimme in der Offiziersversammlung vertreten. ²Der Jungschützenbeauftragte ist kein Offizier des Schützenvereins.

(3) ¹Die Jungschützen des Schützenvereins wählen jährlich in einer Versammlung den Jungschützenbeauftragten sowie zwei Stellvertreter. ²Sie können weitere Vertreter der Jungschützen wählen. ³Der geschäftsführende Vorstand kann die Wahl des Jungschützenbeauftragten nach pflichtgemäßem Ermessen zurückweisen.

(4) Die Amtszeit des Jungschützenbeauftragten endet spätestens an dem Tag, an dem er das 25. Lebensjahr vollendet.

§ 26 Stellvertreterregelung von Vorstandsmitgliedern

(1) ¹Der Vorstand des Schützenvereins setzt sich aus dem geschäftsführenden Vorstand, den drei Kompaniehauptleuten, dem Platzoffizier und dem Fahnenkommandeur zusammen. ²Ihm gehören in beratender Funktion der König, der Presseoffizier und der Justiziar an.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand.

(3) Die Stellvertreterregelung des Vorsitzenden und Oberst erfolgt gem. § 12 Absatz 1 S. 2 Vereinsatzung durch das dienstälteste Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.

(4) Der geschäftsführende Vorstand vertritt sich gegenseitig.

(5) Die Kompaniehauptleute werden jeweils durch den Oberleutnant ihrer Kompanie vertreten.

(6) Der Fahnenkommandeur wird durch den dienstältesten Fahnenoffizier vertreten, sofern die Fahnenoffiziere keinen anderen Stellvertreter des Fahnenkommandeurs bestimmt haben.

(7) Der Platzoffizier wird durch den Platzoffizier zur Unterstützung (§ 24 Abs. 1 S. 3 lit. f)) vertreten.

(8) Der Jungschützenbeauftragte wird durch einen seiner Stellvertreter vertreten.

(9) Es gilt die nebenamtliche Stellvertreterregelung.

§ 27 Ehrungen

(1) ¹Vereinsmitglieder, die 25, 40, 50, 60, 65, 70, 75, 80 Jahre oder länger dem Lipperoder Schützenverein angehören, werden grundsätzlich am Schützenfestsonntag mit einem Erinnerungsorden geehrt. ²Ein Teil der Ehrungen kann auf den Morgen des Schützenfestmontags



verlegt werden ³Bei Verhinderung werden diese nach Absprache mit den Hauptleuten bzw. auf den Kompanieversammlungen überreicht.

(2) ¹Kompanieoffiziere, die aus dem aktiven Dienst ausscheiden, werden in der Kompanieversammlung durch den Hauptmann verabschiedet. ²Die Verabschiedung durch den Schützenverein erfolgt in der Weinprobe. ³Hierzu werden die entsprechenden Offiziere vom Oberst eingeladen. ⁴Offiziere mit einer Amtszeit von mindestens 12 Jahren erhalten als Anerkennung ein Ärmelabzeichen vom Schützenverein, welches auf dem linken Ärmel 10 cm vom untern Ärmelsaum angenäht werden kann.

(3) ¹Der geschäftsführende Vorstand schlägt der Generalversammlung im Sinne von § 18 Satz 1 Vereinsatzung einen ausgeschiedenen Offizier nach pflichtgemäßem Ermessen anhand seiner Verdienste für den Schützenverein zur Wahl zum Ehrenoffizier vor. ²Er schlägt einen ausgeschiedenen Offizier regelmäßig zur Wahl zum Ehrenoffizier vor, wenn er zum einem mindestens den Dienstgrad eines Hauptmanns innehatte und er zum anderem entweder eine ihm diesen Dienstgrad einbringende Funktion für mindestens 12 Jahre ausübte oder er eine ihm diesen Dienstgrad einbringende Funktion für mindestens 9 Jahre ausübte und zusätzlich 6 weitere Jahre als Offizier des Schützenvereins war. ³Als Dienstgrad des Ehrenoffiziers soll der geschäftsführende Vorstand regelmäßig den Dienstgrad vorschlagen, den der ausgeschiedene Offizier zuletzt innehatte.

(4) ¹Verdiente Schützen und Offiziere werden vom Schützenverein für den Orden für „Verdienste“ des Sauerländer Schützenbundes vorgeschlagen. ²Offiziere sollen spätestens mit 3 vollständigen Amtszeiten (9 Jahre) für den Orden für „Verdienste“ vorgeschlagen werden. ³Offiziere und Schützen sind für die Orden für „besondere Verdienste“ und für „hervorragende Verdienste“ des Sauerländer Schützenbundes vorzuschlagen, wenn sie sich in besonderer Weise bzw. in hervorragender Weise um den Lipperoder Schützenverein verdient gemacht haben. ⁴Die Entscheidung über einen Vorschlag an den Sauerländer Schützenbund trifft der geschäftsführende Vorstand. ⁵Interne Vorschläge für die Verdienstorden des Sauerländer Schützenbundes können von den Kompaniehauptleuten gemacht werden. ⁶Die Ehrung mit den Verdienstorden des Sauerländer Schützenbundes soll am Schützenfestsonntag durch Vertreter der Sauerländer Schützenbundes erfolgen.

V. Kompanien

§ 28 Kompaniebezirke

¹Der Schützenverein besteht aus drei Kompaniebezirken, die nach örtlichen Gegebenheiten festgelegt sind. ²Eine Veränderung kann durch die Offiziersversammlung erfolgen.

§ 29 Kompaniezugehörigkeit

¹Die Kompaniezugehörigkeit kann jeder Schütze bei Eintritt in den Schützenverein bzw. während seiner Vereinsmitgliedschaft frei wählen. ²Hierbei ist es unerheblich, ob aufgrund der bestehenden Kompaniegrenzen das Vereinsmitglied eigentlich einer anderen Kompanie zugeordnet werden müsste. ³Diese Regelung gilt auch für die auswärtigen Vereinsmitglieder.



§ 30 Kompanieabzeichen

Die drei Kompanien des Lipperoder Schützenvereins haben folgende Kompanieabzeichen:

- a) I. Kompanie eine „I“;
- b) II. Kompanie eine „Rose“;
- c) III. Kompanie ein „Edelweiß“.

§ 31 Kompaniekasse

¹Die Kompanien feiern einmal im Jahr ein Kompaniefest. ²Hierzu können sich mehrere Kompanien zusammenschließen. ³Die Einnahmen verbleiben in der jeweiligen Kompaniekasse. ⁴Hiervon werden die Ausgaben der Kompanien finanziert. ⁵Die Kompaniekassen sind Unterkassen des Schützenvereins, die selbständig von der Kompanie verwaltet werden. ⁶Die Buchführung muss nach steuerrechtlichen Vorgaben ordnungsgemäß geführt werden. ⁷Hierfür ist der Hauptmann der jeweiligen Kompanie bzw. ein von ihm bestellter Vertreter verantwortlich. ⁸Die Buchführungsunterlagen sind auf Anforderung den Rendanten zeitnah zur Verfügung zu stellen. ⁹Der Rendant ist für die Kassenprüfung der einzelnen Kompaniekassen zuständig.

§ 32 Ehrenkompanie

¹Die Ehrenkompanie besteht kompanieübergreifend aus allen Vereinsmitgliedern, die das 65. Lebensjahr vollendet haben. ²Die Ehrenkompanie tritt nur am Sonntag separat zum Festumzug an. ³Sie wird während des Festumzuges ins Bataillon aufgenommen.

VI. Schützenhallen und Schützenplatz

§ 33 Allgemeines

¹Die Schützenhallen und der Schützenplatz mit dem Inventar gehören zum Vereinsvermögen, deren Verwaltung laut Vereinsatzung zu den Aufgaben des geschäftsführenden Vorstands gehört. ²Die Ausübung dieser Aufgabe kann einer dritten Person übertragen werden, z.B. durch Vermietung, Inventarverleih und Hallenpflege. ³Eine Inventur des Vereinsvermögens muss einmal jährlich durchgeführt werden.

§ 34 Vogelstange

Für die Bestimmungen und Einhaltung der Schießordnung beim Vogelschießen und der damit verbundenen regelmäßigen Überprüfung der Vogelstange ist der Schießoffizier in Absprache mit dem Bataillonskommandeur verantwortlich.

§ 35 Vermietung

¹Die Schützenhalle steht allen Lipperoder Vereinen, den Vereinsmitgliedern und weiteren Personen zu Verfügung. ²Die Termine sind mit dem Platzoffizier abzustimmen. ³Ein Nutzungsentgelt wird vom



geschäftsführenden Vorstand festgelegt. ⁴Die anfallenden Nebenkosten werden nach Verbrauch abgerechnet und sind vom Nutzer zu erstatten. ⁵Bei Vermietung der Halle durch den Lipperoder Schützenverein an Lipperoder Vereine oder weiteren Personen gelten die vereinbarten Nutzungsbedingungen, in denen die Veranstaltungsdauer und Immissionswerte geregelt sind. ⁶Hierzu wird ein Mietvertrag zwischen dem Schützenverein und dem Mieter geschlossen. ⁷Der Platzoffizier wird neben dem geschäftsführenden Vorstand zum Abschluss dieser Mietverträge bevollmächtigt. ⁸Die Nutzungsbedingungen ergeben sich aus dem geschlossenen Mietvertrag.

VII. Durchführungsregeln zur Generalversammlung

§ 36 Einberufung

¹Der geschäftsführende Vorstand beruft die Generalversammlung ein (§ 9 Absatz 1 Satz 1 Vereinsatzung). ²Ort und Zeit bestimmt der geschäftsführende Vorstand.

§ 37 Einladung

(1) ¹Die Ladung erfolgt unter Angabe von Ort und Zeit sowie einer vorläufigen Tagesordnung in der Lippstädter Tageszeitung „Der Patriot“. ²Die Tagesordnung hat die nach § 9 Absatz 4 Vereinsatzung bestimmten Punkte zu enthalten.

(2) Die Einladung hat zumindest eine postalische Adresse zu enthalten, an die die Anträge zur Generalversammlung zu senden sind.

(3) Die Ladungsfrist beträgt 14 Tage (§ 9 Absatz 1 Satz .3 Vereinsatzung).

(4) Der Ladung über die Lippstädter Tageszeitung „Der Patriot“ steht einer schriftlichen Einladung an alle Vereinsmitglieder gleich.

§ 38 Versammlungsleitung

(1) ¹Für die Leitung der Versammlung ist grundsätzlich als Versammlungsleiter der Vorsitzende zuständig. ²Die Versammlungsleitung kann auf eine andere Person übertragen werden.

(2) ¹Die Versammlungsleitung ist auf eine andere Person für den Tagesordnungspunkt zu übertragen, in dem der Vorsitzende selbst zu Wahl steht (§ 16 Absatz 1 Satz 4 Vereinsatzung). ²Hierzu wählt die Generalversammlung vor dem Eintritt in den Tagesordnungspunkt einen Wahlleiter.

(3) ¹Der Versammlungsleiter fördert die Arbeit der Generalversammlung, leitet ihre Verhandlungen gerecht und unparteiisch und wahrt die Sitzungsordnung. ²Der Versammlungsleiter erteilt das Wort. ³Hierbei folgt er in der Regel der Reihenfolge der Wortmeldungen. ⁴Den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes, dem Berichterstatter sowie bei Antragsberatungen den Antragstellern ist jederzeit das Wort auch außerhalb dieser Reihenfolge zu erteilen. ⁵Anderen Personen



kann außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort erteilt werden, wenn es für den Fortgang der Debatte förderlich erscheint.

(4) ¹Zur Unterstützung seiner Aufgaben kann der Versammlungsleiter Stimmzähler bestellen (§ 16 Absatz 2 Satz 2 Vereinsatzung). ²Die Stimmzähler gelten als bestellt, soweit die Generalversammlung nicht widerspricht.

§ 39 Beratungen

(1) ¹Alle Vereinsmitglieder haben auf der Generalversammlung Rederecht (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Vereinsatzung). ²Weiteren Personen kann durch den Versammlungsleiter jederzeit das Rederecht erteilt werden, soweit die Generalversammlung nicht widerspricht.

(2) ¹Der Versammlungsleiter kann die Berücksichtigung weiterer Wortmeldungen ausschließen oder die Redezeit angemessen begrenzen, soweit dieses für den Fortgang der Beratungen sinnvoll erscheint. ²Die Nichtberücksichtigung weiterer Wortmeldungen und die Redezeitbegrenzung sind sofort bekannt zu geben und, soweit sich Widerspruch erhebt, zur Abstimmung zu stellen. ³Soweit die Nichtberücksichtigung weiterer Wortmeldungen durch den Versammlungsleiter verkündet wird, können sich noch weitere Redner unverzüglich zu Wort melden, um berücksichtigt zu werden.

(3) Der Versammlungsleiter hat auf Verlangen eines Vereinsmitglieds nach jedem Tagesordnungspunkt die Möglichkeit der Aussprache einzuräumen.

(4) Der Versammlungsleiter hat nach Beendigung der Debatte auf Verlangen eines Vereinsmitglieds persönliche Bemerkungen zuzulassen, aber diese auch pflichtgemäß zu beschränken.

§ 40 Anträge und Abstimmungen

(1) ¹Alle Vereinsmitglieder haben auf der Generalversammlung Antragsrecht (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Vereinsatzung). ²Anträge sind mit einer Frist von zehn Tagen beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich einzureichen (§ 4 Absatz 2 Satz 2 Vereinsatzung). ³Die Anträge haben den Namen des Antragsstellers zu enthalten. ⁴Einem schriftlichen Antrag steht ein auf elektronischen Weg eingegangener Antrag gleich, sofern hierzu eine E-Mail-Adresse bekannt gegeben worden ist. ⁵Änderungs-, Alternativ- und Geschäftsordnungsanträge fallen nicht unter die Frist und Form nach § 4 Absatz 2 Satz 2 Vereinsatzung.

(2) ¹Der Versammlungsleiter entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen über die Zulassung der Anträge zur Generalversammlung. ²Allein in Ausnahmefällen kann der Antragssteller von einer Zulassung eines Antrags zur Generalversammlung absehen, insb. sofern der Antragsgegenstand nicht in die Zuständigkeit der Generalversammlung fällt. ³Gegen die Entscheidung des Versammlungsleiters, einen Antrag nicht zuzulassen, kann jedes Vereinsmitglied begehren, diesen Antrag dennoch zuzulassen. ⁴Eine solche Zulassung hat zu erfolgen, sofern die Generalversammlung die Zulassung mehrheitlich beschließt.

(3) Anträge, die die Frist nach § 4 Absatz 2 Satz 2 Vereinsatzung nicht eingehalten haben, sind auf Beschluss der Generalversammlung zuzulassen.

(4) ¹Der Versammlungsleiter bestimmt die Beratungsreihenfolge verschiedener Anträge innerhalb eines Tagesordnungspunktes nach eigenem Ermessen. ²Anträge zum gleichen Gegenstand sind im Zusammenhang zu beraten; dabei ist der weitestgehende Antrag zunächst zur Abstimmung zu stellen. ³Alternativanträge sind alternativ zum Hauptantrag zur Abstimmung zu stellen; erhält von mehreren



Alternativanträgen zum selben Gegenstand keiner die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen, ist so lange der Antrag mit der geringsten Zustimmung auszuschneiden und erneut abzustimmen, bis diese Mehrheit erreicht ist. ⁴Satz 3 gilt entsprechend für alternative Änderungsanträge, soweit nicht nach Satz 2 eine Reihenfolge festliegt.

(5) ¹Abstimmungen erfolgen grundsätzlich einzeln und per Handzeichen (§ 15 Absatz 5 Satz 1 Vereinsatzung). ²Abstimmungen sind nur geheim durchzuführen, sofern ein anwesendes, stimmberechtigtes Vereinsmitglied die geheime Abstimmung beantragt und die Versammlung mit einfacher Mehrheit zustimmt (§ 15 Absatz 5 Satz 2 Vereinsatzung).

§ 41 Wahlen

(1) ¹Wahlen erfolgen einzeln und grundsätzlich per Handzeichen (§ 15 Absatz 5 Satz 1 Vereinsatzung). ²Wahlen sind nur geheim durchzuführen, sofern mehrere Kandidaten für ein Amt vorgeschlagen sind, die dieses Amt annehmen würden, oder sofern ein anwesendes, stimmberechtigtes Vereinsmitglied die geheime Wahl beantragt und die Versammlung mit einfacher Mehrheit zustimmt (§ 15 Absatz 5 Satz 2 Vereinsatzung). ³Bei der Wahl der Kassenprüfer, bei der mehr Kandidaten vorgeschlagen sind als Ämter zur Wahl stehen und diese das Amt auch annehmen würden, ist eine geheime Wahl nur durchzuführen, sofern die Generalversammlung dies mit einfacher Mehrheit beschließt (§ 15 Absatz 5 Satz 4 Vereinsatzung).

(2) Die Kandidatenliste wird vom Versammlungsleiter geschlossen, wenn keine weiteren Benennungen vorliegen.

(3) ¹Auf Wunsch eines Vereinsmitglieds ist den Kandidaten die Möglichkeit zur Vorstellung zu geben. ²Die Kandidatenliste ist während der Vorstellung jederzeit auf Antrag eines Vereinsmitglieds wiederzueröffnen.

§ 42 Kompanieversammlungen

(1) Diese Durchführungsregeln finden auf die Kompanieversammlung nach Maßgabe der abweichenden Bestimmungen folgenden Absätze Anwendung.

(2) ¹Der Kompaniehauptmann beruft die Kompanieversammlung ein (§ 14 Absatz 1 Satz 1 Vereinsatzung). ²Ort und Zeit bestimmt der Kompaniehauptmann. ³Die Kompanieversammlung hat vor der Generalversammlung stattzufinden (§ 14 Absatz 1 Satz 1 Vereinsatzung). ⁴Anstelle des Kompaniehauptmanns kann die Kompanieversammlung durch einen von ihm bestimmten Offizier einberufen werden (§ 14 Absatz 1 Satz 2 Vereinsatzung).

(3) Zur Kompanieversammlung ist der geschäftsführende Vorstand einzuladen (§ 14 Absatz 1 Satz 3 Vereinsatzung).

(4) Die Anforderungen hinsichtlich Form und Frist von Anträgen zur Generalversammlung findet auf die Kompanieversammlungen keine Anwendung.



§ 43 Offiziersversammlungen und Vorstandssitzungen

(1) Diese Durchführungsregeln findet auf die Offiziersversammlungen und Vorstandssitzung nach Maßgabe der abweichenden Bestimmungen folgender Absätze Anwendung.

(2) ¹Die Einladung erfolgt unter Angabe von Ort und Zeit sowie einer vorläufigen Tagesordnung und bedarf der Textform. ²Sie ist unmittelbar an die Mitglieder der jeweiligen Organe zu richten.

(3) ¹Die Ladungsfrist zu Vorstandssitzungen beträgt grundsätzlich 14 Tage. ²Bei Eilbedürftigkeit oder im Einvernehmen mit den Vorstandsmitgliedern kann eine Vorstandssitzung ohne Wahrung der Frist des Satzes 1 stattfinden.

(4) Die Anforderungen hinsichtlich Form und Frist von Anträgen zur Generalversammlung finden auf die Offiziersversammlungen und Vorstandssitzung keine Anwendung.

VIII. Sonstige Regelungen

§ 44 Ergänzende Rechte des Vorstandes sowie Pflichten der Offiziere

(1) Der Vorstand im Sinne der Vereinssatzung übt das Hausrecht aus und kann unanfechtbar jedes Vereinsmitglied bei ungebührlichen Verhalten, Verletzungen der guten Sitten und des Anstandes von der Teilnahme einer Veranstaltung ausschließen.

(2) ¹Jegliche öffentliche Darstellung oder Bewerbung des Schützenvereins bzw. von Teilen oder Gruppen des Schützenvereins (Logo, Schriftzüge, Farben) z.B. durch soziale Medien, Pressemeldungen, Plakate, Flyer oder sonstige Gegenstände, sind vor der Veröffentlichung vom geschäftsführenden Vorstand freizugeben. ²Ungebührliches bzw. dem Schützenverein schadendes Verhalten in diesem Zusammenhang kann gem. § 6 Absatz 3 Vereinssatzung mit dem Ausschluss aus dem Schützenverein geahndet werden.

(3) ¹Jeder Offizier, dem vom Schützenverein ein Degen zur Ausführung seiner Aufgaben während des Schützenfestes oder bei sonstigen Ausmärschen anvertraut wird, ist verpflichtet, diesen nach der Tätigkeit an einem sicheren Ort aufzubewahren. ²Sollte dieses nicht möglich sein, so ist der Degen während der Veranstaltungen beizuführen. ³Die sichere Aufbewahrung muss auch im weiteren Verlauf des Jahres gewährleistet sein.

§ 45 Selbstkontrolle

(1) Diese Geschäftsordnung muss im regelmäßigen Turnus von 4 Jahren durch den Vorstand geprüft und ggf. überarbeitet werden.

(2) Die Kostenaufstellung der Anlage A muss alle 2 Jahre durch den Vorstand geprüft und ggf. aktualisiert werden.

(3) Eine Anpassung der Geschäftsordnung benötigt die Zustimmung der Offiziersversammlung.



§ 46 Salvatorische Klausel

¹Sollte eine der vorgenannten Regelungen unwirksam sein oder werden, gelten die verbleibenden wirksamen Bestimmungen fort. ²Die unwirksame Regelung wird im Sinne der Zielsetzung des Schützenvereins durch die gesetzliche Regelung und die jeweilige gültige Rechtsprechung ersetzt.

§ 47 Inkrafttreten der Geschäftsordnung

¹Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Beschluss durch die Offiziersversammlung am 19.12.2025 in Kraft. ²Alle bisherigen Geschäftsordnungen treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.